

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Abschöpfung kriminell erlangter Vermögen erleichtern – Gesetzeslücken schließen – Expertenvorschläge umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vermögensabschöpfung ist ein effektives und zentrales Mittel zur Verbrechensbekämpfung – insbesondere zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Die Einziehung von Taterträgen ist das entscheidende materiell-rechtliche Instrument, um bei der Verbrechensbekämpfung an der wirtschaftlich entscheidenden Stelle, nämlich dem aus Straftaten gezogenen Profit anzusetzen (vgl. BeckOK StGB/Heuchemer, 62. Ed. 1.8.2024, StGB § 73 Rn. 5, 6). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der damaligen Großen Koalition zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22 vom 21. April 2017, S. 872 ff.) wurde die Vermögensabschöpfung vereinfacht und bestehende Abschöpfungslücken geschlossen. Dies war ein wichtiger Schritt zur nachhaltigen Kriminalitätsbekämpfung. In der Zeit von 2018 bis 2022 konnten durchschnittlich jährlich Vermögenswerte im Wert von über 1 Mrd. Euro eingezogen werden. Dennoch besteht weiterer Optimierungsbedarf. Dies hat auch zuletzt die 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) im Juni 2024 einstimmig bekräftigt, nachdem die von der JuMiKo eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte. Die JuMiKo hat daher den Bundesjustizminister um Prüfung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und ggf. schnellstmögliche Umsetzung gebeten.

Parallel hat im April diesen Jahres die EU ihre Richtlinie (EU_RL 2024/1260) über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten beschlossen. Mit ihr soll eine effizientere Um- und Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU (Sanktionen) erreicht werden. Die Richtlinie soll darüber hinaus die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Vermögensabschöpfung, insbesondere bei grenzüberschreitenden Finanzermittlungen, verbessern. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften bis zum 23. November 2026 in Kraft zu setzen (Artikel 33 der Richtlinie).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung – insbesondere des Kampfes gegen die Organisierte Kriminalität – das Recht der Vermögensabschöpfung weiter zu optimieren und dazu dem Deutschen Bundestag kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung aufgreift und die EU- Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten umsetzt. Dabei soll insbesondere

1. eine Klarstellung dahingehend eingefügt werden, dass die Vermögenssicherziehung von Taterträgen nach § 73 des Strafgesetzbuchs (StGB) der Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach den §§ 74 ff. StGB vorgeht, um die durch die Rechtsprechung eingeschränkte Tatertragseinziehung - insbesondere für Terrorismusfinanzierungsbeträge und PKK-Beiträge - vollständig zu ermöglichen;
2. sichergestellt werden, dass Taterlangtes und Tatlohn immer additiv und unabhängig von der Zuordnung des Sichergestellten einzuziehen sind und zur Stärkung des Opferschutzes eine Entschädigung der Verletzten auch aus vollstrecktem Tatlohn (Wertersatz) möglich ist;
3. eine klarstellende Aufnahme der „virtuellen Werte“ in § 111c Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) und § 111f Abs. 1 Satz 1 StPO erfolgen, um die drängendsten (vermögensabschöpfungs-) rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit virtuellen Werten zu lösen;
4. die Einziehung nicht nur des ersten Surrogates, sondern auch von Folgesurrogaten sichergestellt werden, um besonders der im Bereich der Organisierten Kriminalität häufigen Verschiebung und (zumeist wertsteigernden) Ersetzung von Vermögenswerten Rechnung zu tragen;
5. sichergestellt werden, dass Einziehungsentscheidungen von den Gerichten der ersten Instanz getroffen werden und bei vergessenen Einziehungsentscheidungen die Nachholung einer Einziehungsentscheidung ermöglicht werden;
6. die Einziehung inkriminierter Vermögenswerte auch bei im Ausland begangenen Straftaten ermöglicht werden, soweit hieraus erlangte Vermögenswerte in Deutschland gesichert werden können;
7. im Rahmen des § 76a Absatz 2 StGB eine Vereitelung der (erweiterten) Einziehung durch Verjährung umfänglich verhindert werden;
8. die Einziehung auch bei Verschiebung von inkriminierten Vermögenswerten einschließlich durch Straftaten ersparter Aufwendungen sowie Surrogate und Folgesurrogate lückenlos ermöglicht werden;
9. die Einziehung auch bei Rechtsnachfolgern umfassend ermöglicht werden;
10. die Vermögensabschöpfung im Bereich der Organisierten Kriminalität zum Standard werden. Dazu sollen die vorläufigen Einziehungsmöglichkeiten nach der Strafprozessordnung erweitert werden. Eine vorläufige Einziehung von Tatmitteln und Taterträgen bzw. ein vorläufiger Vermögensarrest sollen so - wo immer möglich - zum Standard in der Strafverfolgung werden. Dazu sollen - weitergehend als der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe - die §§ 111b und 111e StPO von einer „Kann“- zu einer „Soll“-Vorschrift ausgestaltet werden; zugleich soll klargestellt werden, dass ein Anfangsverdacht ausreicht, um vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu begründen;
11. die Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft erleichtert werden, wobei statt einer Ausweitung des Straftatenkatalogs des § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) - wie es die Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorschlägt - die Beschränkung der Einziehung auf bestimmte Katalogstraftaten i.S.d. § 76a Abs. 4 StGB insoweit aufgehoben und zukünftig auf alle Straftaten in Form einer Kann-Vorschrift erstreckt werden (“all-crimes-Ansatz”) sollte, während für Katalogstraftaten eine Einziehung erfolgen muss.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion